

RS OGH 2013/9/30 6Ob83/13v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2013

Norm

AktG §234b Abs3

AktG §244 Abs4

Rechtssatz

Bei der Frist gemäß § 234b Abs 3 Satz 2 AktG iVm§ 244 Abs 4 AktG handelt es sich um eine materiell-rechtliche Frist, sodass die Annahmeerklärung des Gesellschafters der verpflichteten Gesellschaft bzw dem Dritten gegenüber innerhalb der Frist zugegangen sein muss, widrigenfalls der Anspruch untergeht. Es scheint mit dem Gesetzeswortlaut und dem Gesetzeszweck vereinbar, dass ein in der Einmonatsfrist des § 225e Abs 2 AktG gestellter Antrag eines Anteilsinhabers auf Überprüfung des Umtauschverhältnisses, der zunächst mangels Annahme des Barabfindungsangebots gemäß § 234b Abs 3 Satz 2 AktG an sich unzulässig ist, durch nachträgliche Annahme des Barabfindungsangebots innerhalb der Zweimonatsfrist des § 234b Abs 3 Satz 2 AktG "saniert" wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 83/13v

Entscheidungstext OGH 30.09.2013 6 Ob 83/13v

Veröff: SZ 2013/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129030

Im RIS seit

21.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>